Traktandum 5

Montag, 31. Oktober 2022, 20.00 Uhr, Fridolinssaal, Gemeindeverwaltung

Antrag an die Gemeindeversammlung

Antragsteller: Gemeinderat

Referent: GP Dieter Künzli

Titel: **Teilrevision Gemeindeordnung**

Sachverhalt: Aufgrund eines parlamentarischen Auftrags hat der Regierungsrat die Bestimmungen zu den Beglaubigungskompetenzen anzupassen.

Neu sollen nicht nur der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber Unterschriftsbeglaubigungen vornehmen können. Gemeinden können nunmehr auch den Gemeindevizepräsidenten und die Stellvertreter des Gemeindeschreibers mit den entsprechenden Kompetenzen ausstatten. Hierfür ist es jedoch erforderlich, die entsprechende Regelung in einem rechtssetzenden Dokument (Gemeindeordnung) festzuschreiben.

Die Erweiterung des Kreises derjenigen, die eine Unterschriftsbeglaubigung vornehmen können, macht Sinn, da die Verfügbarkeit der Dienstleistung für die Einwohnerschaft so verbessert werden kann. Aus diesem Grund wird die bestehende Gemeindeordnung mit dem nachfolgenden Paragraphen ergänzt:

§ 42 Zuständigkeit für Beglaubigungen

1 Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

2 Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

Formeller Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Beilagen:

- -

3. Oktober 2022
Andreas Dürr